

Veröffentlicht am 03.12.2015

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Internationales Management vom 5. April 2006 in der Fassung vom 4. Juli 2012

Aufgrund von § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Ziff. 8. und § 77 Abs. 2 Nr.1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Internationales Management beschlossen.

Artikel I

1. § 2 Abs. 5 entfällt.

2. § 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Alt: Während des Studiums in einem der Studiengänge nach § 1 werden auswärtige Prüfungsleistungen gemäß § 7 im Umfang von höchstens 30 Credit Points angerechnet. Bei abweichender Notenskala oder abweichenden Credit Points entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung.

Neu: Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

3. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Alt: Für die Zulassung zu den Klausuren des vierten Fachsemesters entsprechend den genannten Anlagen sind die Modulprüfungen des ersten Semesters als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen. Sind die Modulprüfungen des ersten Semesters nicht bis zum Ende des vierten Fachsemesters erbracht, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweist, dass sie bzw. er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

Neu: Die Prüfungen des ersten Fachsemesters, an denen nicht teilgenommen wurde, gelten am Ende des vierten Fachsemesters als erstmalig nicht bestanden. Sie müssen im Folgesemester wiederholt werden. Dies gilt auch bei erneutem Fehlversuch bzw. im Falle eines genehmigten Rücktritts. Die Prüfungsanmeldung erfolgt jeweils von Amts wegen. Dies gilt nicht, falls der bzw. die Studierende nachweist, dass er bzw. sie die Verzögerung im Studienablauf nicht zu vertreten hat.

Artikel II

Die Bestimmungen dieser Satzung finden Anwendung für alle Studierenden, die in die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Internationales Management vor dem Wintersemester 2015/16 immatrikuliert wurden.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 04.11.2015 und des Beschlusses durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 18.11.2015.

Magdeburg, 19.11.2015

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von Guericke Universität Magdeburg